

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Artikel I**GELTUNGSBEREICH**

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textilindustrie

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II**IST-GEHALTSERHÖHUNG**

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist ab 1. April 2008 um 3,2 %, jedenfalls aber mindestens um € 45,00/Monat (ausgenommen Lehrlinge) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2008.
- (2) Anstelle des in Abs. (1) genannten Prozentsatzes kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Betriebsvereinbarung nach ArbVG) eine Erhöhung der Gehaltssumme um 3,4 % vereinbart werden, wobei 0,4 % der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Ist - Gehaltserhöhung) verwendet werden kann. Die Anwendung dieser Verteiloption ist erst nach Anhebung der Ist – Gehälter auf die Kollektivvertragsgehälter (siehe Artikel III, bzw. Anhang) zulässig, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Die Ist – Gehaltserhöhung gemäß Abs. (1) darf jedoch 3,0 % nicht unterschreiten. Ab 1. April 2008 ist jedenfalls die Erhöhung von 3,0 % auszubezahlen. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Abs. (1) ist rückwirkend ab 1. April 2008 zu berechnen und mit der Maiabrechnung auszubezahlen.

Die Gehaltssumme ist auf Grundlage des Monats März, bei Leistungslöhnen (Akkord, Prämie u. dgl.) des Durchschnittes der Monate Jänner bis einschließlich März und auf Basis der Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung gemäß Abs. (1) zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis zum 31. Mai 2008 und mit Wirkung vom 1. April 2008 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. Qualifikation ergeben. Es

sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III

MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2008 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2008 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2008 wie folgt abgeändert:

Die im § 3 Abs. (5) enthaltenen Taggeldsätze werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – IV a, sowie der Meistergruppen wird das Taggeld von € 39,84 auf € 41,11 erhöht.

Die im § 4 Abs. (4) enthaltene Trennungskostenentschädigung wird wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppen M I und M II wird die Trennungskostenentschädigung von € 16,75 auf € 17,29 erhöht.

Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppen M I und M II wird das Messegeld von € 18,47 auf € 19,06 erhöht.

Artikel VI

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Feldkirch, den 5. März 2008

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Fachgruppe der Textilindustrie

Vorsteher

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiterin
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Mag^a. Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle